



Landkreis Nordwestmecklenburg
Die Landrätin
 Untere Wasserbehörde

Landkreis Nordwestmecklenburg · Postfach 1565 · 23958 Wismar

Diese Auskunft erteilt Ihnen Anke Waldruff
 Zimmer 4208 · Börzower Weg 3 · 23936 Grevesmühlen

Staatliches Amt für Landwirtschaft und
 Umwelt Westmecklenburg
 Frau Schefe
 Bleicherufer 13
 19053 Schwerin

Telefon 03841 3040 6611 Fax 03841 3040 86611
 E-Mail a.waldruff@nordwestmecklenburg.de

Unsere Sprechzeiten
 Di 09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 16:00 Uhr
 Do 09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 18:00 Uhr

Unser Zeichen 66.11-20/40-74052-004-19
 Grevesmühlen, 30.09.2019



Stellungnahme im Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG

Aktenzeichen: STALUWM-51-4597-5712.0.1.6.2V-74052
 Antragsteller: PZWK Grundstücksverwaltungs GmbH & Co. KG
 Grundstück: Menzendorf
 Gemarkung: Menzendorf
 Flur: 1
 Flurstücke: 112/6, 123, 128
 Vorhaben: Errichtung und Betrieb von 4 WKA
 Bearbeiter: Frau Waldruff
 Anforderung: 06.09.2019

Vorliegende Unterlagen

- Antragsunterlagen zur Errichtung und Betrieb einer WKA gemäß § 4 BImSchG, zwei Ordner

Genehmigungshindernisse, Bedingungen und Auflagen

Das Vorhaben ist **ohne** Nebenbestimmungen genehmigungsfähig.

Hinweise

Für die Genehmigungsbehörde:

1. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:

In Verbindung mit dem Antrag auf Errichtung und dem Betrieb der Windkraftanlage wurde das Verwenden von wassergefährdenden Stoffen (HBV-Anlage Herstellen, Behandeln und

Verwenden) angezeigt. Die wassergefährdenden Stoffe werden zum Teil in flüssiger Form und auch in fester Form verwendet.

Die in den Antragsunterlagen aufgeführten Anlagen mit den zum Einsatz kommenden wassergefährdenden Stoffen:

a) Windenergieanlage E-138 EP3 E2

DEMAG Spezienschmierfett, Glykosol N 45 %, Goracon GTO 68, HHS 2000, Klüberplex AG 11-461, Mobil SHC Grease 460 WT, Moussial-CF, Renolin UNISYN CLP 220, RENOLIN ZAF 32 LT, SPIRAX S4 TXM, TECTROL CLP 2220, Klüberplex BEM 41-141, Klübersynth GH 6-220, Renolin PG 46

b) Windenergieanlagen LP 4

Shell Omala S4 WE 320, Castrol Tribol GR 1350-2.5 PD, Mobil SHC GREASE 460 WT, Carter SG 220, HHS 2000, Mobil Univis HVI 26, Fuchs Renolin PG 68

sind oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufe A, die nicht prüfpflichtig und somit gemäß § 40 Abs. 1 AwSV nicht anzeigespflichtig sind. Die Errichtung und der Betrieb liegt in der Eigenverantwortlichkeit des Betreibers.

Die Anlagen entsprechen den Grundsatzanforderung § 17 AwSV, da die anfallende Wasserschadstoffe in ausreichend dimensionierten und flüssigkeitsdichten Auffangvorrichtungen zurückgehalten und von wo aus sie ordnungsgemäß entsorgt werden können.

Für die Anlage ist eine Anlagendokumentation (§ 43 AwSV) durch den Betreiber, in der wesentliche Informationen über die Anlage enthalten sind, zu führen. Diese Dokumentation ist der unteren Wasserbehörde auf Verlangen vorzulegen.

2. Umweltverträglichkeitsprüfung

Den Ausführungen zur Umweltverträglichkeitsstudie zum Plangebiet „Menzendorf“ vom 15.07.2019, erarbeitet durch biota, wird aus wasserrechtlicher Sicht gefolgt.

Für den Antragsteller:

1. Das Vorhaben wird nicht durch Trinkwasserschutzzonen berührt.
2. Werden Erdaufschlüsse notwendig, mit denen unmittelbar auf die Bewegung oder die Beschaffenheit des Grundwassers eingewirkt wird, sind diese gemäß § 49 WHG i.V. mit § 118 Abs. 1 des LWaG 6 Wochen vor Baubeginn bei der unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Dies trifft ebenso für Grundwasserabsenkungen zu.
3. Bauliche Maßnahmen zur Legung von Fundamenten baulicher Anlagen in den Grundwasserkörper, z.B. Pfahlgründungen sind der unteren Wasserbehörde gemäß § 49 WHG i.V. mit § 118 Abs. 1 des LWaG mindestens 6 Wochen vor Beginn der Bauausführung anzuzeigen. Zur Prüfung eines Benutzungstatbestandes gem. § 9 WHG sind formlos Unterlagen mit detaillierten Angaben zur Lage, Tiefe, Materialeinsatz und Einbauverfahren der Tiefgründung sowie Aussagen zur Baugrundbeschaffenheit einzureichen.

4. Über vorhandene Drainleitungen oder Vorflutleitungen auf dem Grundstück sind Informationen beim ehemaligen oder angrenzenden Bewirtschafter einzuholen. Die Funktionsfähigkeit dieser Leitungen ist zu erhalten bzw. wiederherzustellen.

Rechtsgrundlagen und sonstige Quellen

- LWaG** Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S.669), zuletzt geändert mit Art. 2 des Gesetzes vom 05.07.2018 (GVOBl. M-V, S. 221)
- WHG** Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts in der Neufassung des Art.1 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) zuletzt geändert mit Art.2 des Gesetzes vom 04.12.2018 (BGBl. I S. 2254)
- AwSV** Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in der Neufassung vom 18. April 2017 (BGBl. I S.905)

Im Auftrag


Waldraff

